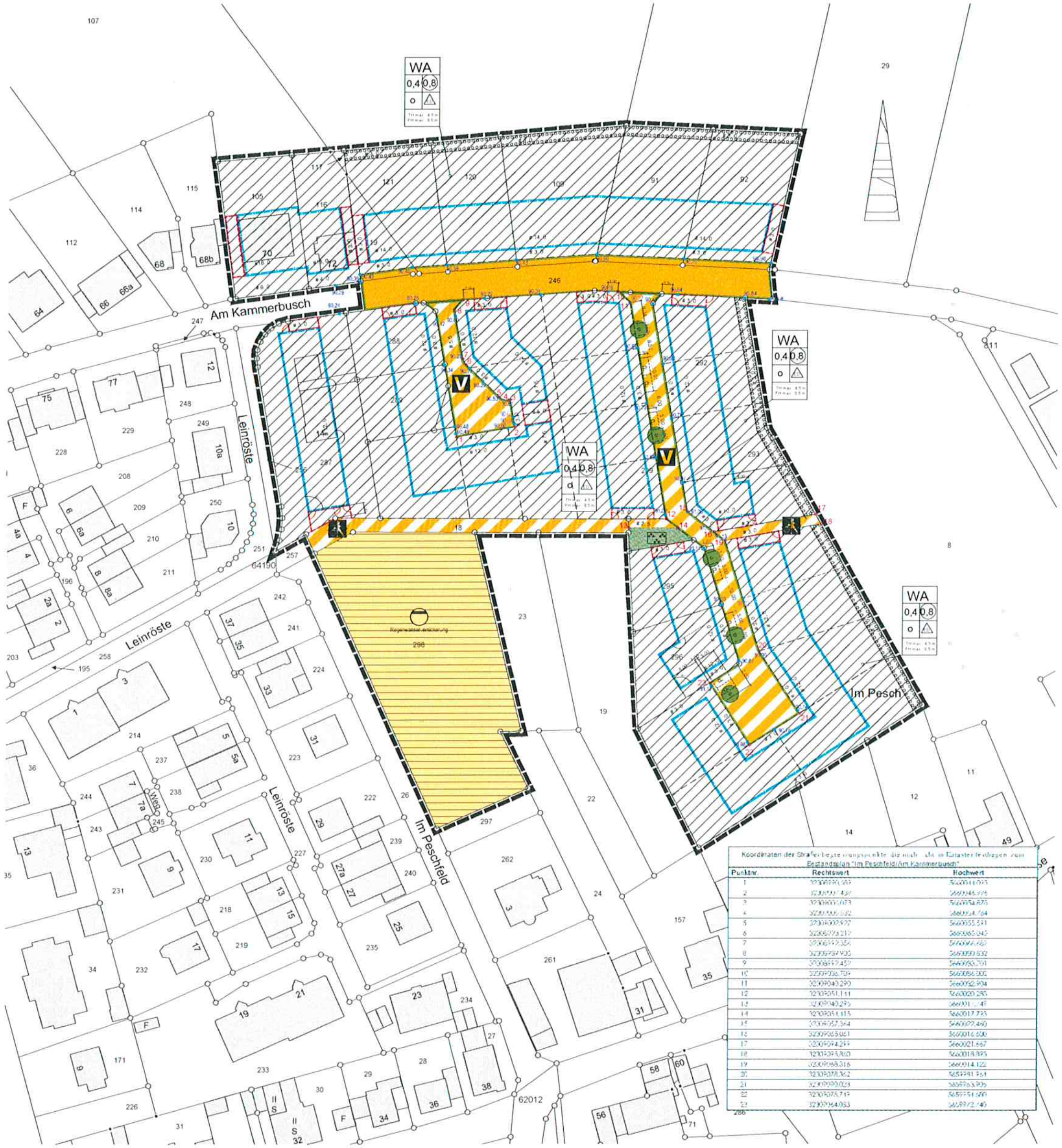

Koordinaten der Straßenbegrenzungspunkte, die nicht als im Kataster festliegen, zum Bestandsplan "Im Peschfeld/Am Kammerbusch"

Punktnr.	Rechtswert	Hochwert
1	32308990,987	5660044,093
2	32309007,439	5660046,976
3	32309001,073	5660054,875
4	32309005,532	5660054,764
5	32309002,927	5660055,591
6	32308773,217	5660065,043
7	32308942,356	[illegible]
8	32308987,935	5660090,532
9	32308992,452	5660055,701
10	32309036,709	5660056,002
11	32309040,290	5660052,904
12	32309051,111	5660020,295
13	32309040,295	[illegible]
14	32309051,115	5660017,735
15	32309057,364	5660022,460
16	32309065,051	5660016,600
17	32309074,299	5660021,667
18	32309075,860	5660018,835
19	32309068,316	5660014,122
20	32309078,362	5659981,751
21	32309090,023	5659963,905
22	32309075,719	5659754,680
23	32309064,063	5659972,140

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB i.V. m. d. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 i.V.m. § 1 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

2.1. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 , § 18 Abs. 1 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO

2.1.1 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Hochpunkte, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfläche festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen über NHN. Die über NHN festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckbaugrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NHN maßgebend.

2.1.2 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.1.3 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.1.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Für die mit WA festgesetzten Bereiche sind die Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) als Höchstgrenzen festgesetzt.

2.1.5 Erdgeschossfußbodenhöhe
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen in den mit WA festgesetzten Bereichen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um maximal 0,50 m überschreiten.

3. Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von maximal 1,50 m und in einer Breite von maximal 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Zulässige Zahl von Wohnungen in den Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den mit WA festgesetzten Bereichen ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

5. Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Carports und Stellplätze auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.

6. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung sind in den mit WA festgesetzten Bereichen nur ausnahmsweise zulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche Bäume 2. Ordnung zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten. Die offenen Baumscheiben sind in eine Mindestgröße von > 9m² anzulegen und vor Überfahrung zu schützen. Die Standorte sind der Planzeichnung zu entnehmen. Abgängige Bäume sind unverzüglich nachzupflanzen.

7.1 Regenversickerungsanlage (RVA)
Innerhalb der Fläche der RVA ist ein mind. 20 cm mächtiges Mutterboden-Sandgemisch aufzutragen. Die Ansaat hat unter Verwendung heimischer, blütenreicher, krautiger Bepflanzung (z.B. RSM 8.2 o.ä., regionale Saatgutmischung) zu erfolgen.

7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 Abs 1 Nr. 25 a BauGB
Innerhalb der auf privaten Grundstücken festgesetzten Pflanzflächen sind auf einer Breite von 3,0 m Gehölze in Form einer Schnitthecke anzupflanzen und zu unterhalten. Unter Beachtung der Grenzabstände und Nutzung hat hier eine Pflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen. Die zukünftige Endhöhe hat mindestens 1,5 m zu betragen. Die Schnitthecke ist als einreihige Hecke anzulegen. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist mit 2x v. o. B. 60-100 cm bzw. leichte Heister, o. B. 80-100 cm festgesetzt.

Pflanzliste zu 7.2 und II 2.2

Feldahorn	- Acer campestre	Vogelkirsche	-	Prunus avium
Weißdorn	- Crataegus monogyna	Hundsrose	-	Rosa canina
Liguster	- Ligustrum vulgare	Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	- Cornus mas			
Hainbuche	- Carpinus betulus	Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Rotbuche	- Fagus sylvatica	Salweide	-	Salix caprae
Gewöhnliche Berberitze	- Beberis Vulgaris	Eisbeere	-	Sorbus torminalis

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Abs.1 Nr. 1 BauO NW

1.1 Dachform
Dächer sind als allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad) zulässig. Dächer mit Kruppelwalmdach sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt. Abweichend von Punkt 1 Satz 1 und 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mindestens 3, 0 m hinter die vordere, der Verkehrsflächen zugewandten Bauflucht des Hauptbaukörpers zurücktreten, auch mit Pult- oder Flachdächern zulässig.

1.2 Dachaufbauten
Dachgauben und Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von maximal 3,00 m zulässig. Die Summe ihrer Breiten darf einschließlich untergeordneter Bauteile (Punkt 1.3) 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Höhendifferenz zwischen einer Dachgaube oder eines Dacheinschnittes und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgaube oder eines Dacheinschnittes zur nachstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen einer Dachgaube oder einem Dacheinschnitt und/oder untergeordneten Bauteilen (Punkt 1.3) ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben und Dacheinschnitte, die sich auf demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dacheinschnitte unzulässig. Dachgauben und Dacheinschnitte in zwei Dachebenen sind unzulässig. Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

Textliche Festsetzungen- Fortsetzung

1.3 Untergeordnete Bauteile
Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nachstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Dachflächen vor Zwerchgiebeln oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.

1.4 Dachüberstände
Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
Bei geneigten Dächern sind am Ortgang Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50 m zulässig.

1.5 Dacheindeckungsmaterial
Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbenen bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbausteinen zulässig. Stark glänzende Dachbausteine sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen auch andere Dacheindeckungen zulässig.
Dachflächen geneigter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.

1.6 Fassadenmaterial
Für die Fassadenoberflächen der Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:
nicht glänzendes Ziegel- und Klinkermauerwerk in dem der Farbton Rot überwiegt, hiervon abweichende Farbtöne in denen die Farben Braun oder Grau-Anthrazit überwiegen können als Abweichung i. S. § 73 BauO NRW zugelassen werden.
Putz in der Farbe weiß sowie in abgetönten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun.
Für die Außenwände von Gebäuden können Fassadenmaterialien zur Gliederung der Fassade, wie z. B. Holz, Naturstein, Zinkblech u. a., in untergeordneten Flächenanteilen bis zu 30% der Fassadenoberflächen als Abweichung i. S. § 73 BauO NRW zugelassen werden.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

1.7 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00 m² Ansichtsfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den der öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudeseiten zulässig.

2. Gestaltung Freiflächen gemäß § 86 Abs.1 Nr. 4 BauO NW

2.1 Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudekante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird.

Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.

2.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.

Einfriedungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecken (Arten s. Pflanzliste) oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.

2.3 Abfallbehälter und Mülltonnen
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umstellen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen einzugrünenden Schranken einzuhausen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

3. Hinweise

Bodendenkmäler
Das Plangebiet wurde nicht auf Bodendenkmäler hin untersucht. Das zu Tage treten von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten ist daher nicht auszuschließen. In einem solchen Fall sind gemäß § 15 und § 16 DSchG NRW die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde, oder das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zenthofstraße 45, 25385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Grundwasser
Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223" und ist damit von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Kampfmittel
Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel untersucht. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Weitere Informationen sind auf der Internetseite:
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html zu finden.

Immissionsschutz
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-,Kuhl- und Luftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Städtebauliche Kennzahlen in m²

Allgemeine Wohngebiete	18.941,22
Verkehrsflächen	3.224,63
davon Fuß- und Radwege	511,98
Regenversickerungsanlage	3.114,20
Grünfächen	89,72
Gesamtfläche	**25.369,77**

Legende

1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. ED – Einzel- und Doppelhäuser zulässig
z.B. 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. (0,8) – Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
z.B. TH max. 10,00m – Traufhöhe als Höchstmaß
z.B. FH max. 13,50m – Firsthöhe als Höchstmaß

3
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o – offene Bauweise

Baugrenze

6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg

V – Verkehrsberuhigter Bereich

91.0 – Ausbauhöhen in Meter NHN (DHHN 92 HS 170)

7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Abwasser

9 Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen

Parkanlage

13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.8 BauGB)

Anpflanzen Bäume

15 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

O1 – Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie im ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG 25832) Koordinatensystem

P – Vorgeschlagene Parkflächen in der öffentl. Verkehrsfläche. (Keine Festsetzung)

Übersicht Maßstab 1. 5 000

Rechtsbasis:
Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01. 03. 2000 (GV NM S. 256) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:
- Begründung einschließlich Umweltbericht
- Artenschutzprüfung (ASP)
- Geruchsgutachten Nr. 00002828

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am **17.11.2016** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom **23.02.2018** öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 26.09.2018

Ausschussvorsitzender

gez. Jürgen Simon

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am **07.12.2017** schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom **23.02.2018** erfolgte am **06.03.2018** die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am **02.05.2018** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. **9** der Stadt Erkelenz vom **11.05.2018** gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **22.05.2018** bis **22.06.2018** mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **16.07.2018** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **26.09.2018** mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz den 26.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. **20** der Stadt Erkelenz vom **05.10.2018** öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 05.10.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom **14.12.2017** überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 20.09.2018

gez. Dipl.-Ing Gerhard Heller
öffentl. best. Vermessungsingenieur

STADT ERKELENZ
Az.: 61 26 06

Bebauungsplan Nr. 0600.1
"Im Peschfeld/ Am Kammerbusch"
Erkelenz-Hetzerath

Gemarkung Erkelenz
Flur 54
M 1 : 500

SB_270818